

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Beirat	29.06.2017	1. Lesung
Verwaltungsrat	29.06.2017	1. Lesung
Verwaltungsrat	06.07.2017	Beschluss

Betreff

10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag für den Beirat:

Dem Verwaltungsrat der WBD-AöR wird empfohlen,

1. die Gebührenbedarfsberechnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR für das Jahr 2015 (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. die 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) für das Jahr 2015 in der diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügten Fassung zu beschließen.

Für das Jahr 2015 werden die Abfallentsorgungsgebühren für die Restabfallentsorgung rückwirkend gesenkt.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR

1. nimmt die Gebührenbedarfsberechnungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR für das Jahr 2015 (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.
2. beschließt die 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der diesem Beschluss als Anlage 3 beigefügten Fassung.

Für das Jahr 2015 werden die Abfallentsorgungsgebühren für die Restabfallentsorgung rückwirkend gesenkt.

Sachverhalt/Begründung:

I. Notwendigkeit für den Erlass der rückwirkenden Änderungssatzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2015

Wie bereits in der Vorlage 54/2016 über die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2012 und der Vorlage 12/2017 über die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebühren für die Veranlagungsjahre 2013 und 2014 erläutert, wurden mit Urteil des OVG NRW vom 27.04.2015 (AZ: 9 A 2813/12) die Abfallgebührensätze für das Veranlagungsjahr 2012 für nichtig erklärt. Da das OVG NRW mit diesem Urteil grundlegende Berechnungsgrundlagen des Verbrennungsentgeltes der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA) beanstandet hatte, muss das Urteil auch für die Folgejahre berücksichtigt werden.

Wie in den o.g. Beschlussvorlagen dargelegt, hat die GMVA die vom OVG NRW beanstandeten Verbrennungsentgelte sowohl für das Jahr 2012, wie auch für die Folgejahre neu berechnet. Im Anschluss daran hat die WBD-AöR auf Grund der ihr obliegenden Prüfpflicht die Preisprüfungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf beauftragt, diese neu berechneten Entgelte der GMVA zu prüfen.

Der Bericht der Preisprüfungsstelle über das Verbrennungsentgelt für das Jahr 2015 (AZ: 34.02.01.02 - Ka-65/16 und 34.02.01.02 - Ka-109/16) vom 31.03.2017 ist der WBD-AöR am 11.04.2017 zugegangen, so dass die nunmehr geprüften Verbrennungsentgelte der korrigierten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2015 zugrunde gelegt werden konnten und eine entsprechende rückwirkende Satzungsänderung für das Jahr 2015 erfolgen kann.

Ebenso wie bei den geprüften Verbrennungsentgelten für die Jahre 2012 und 2013/2014 (vgl. Vorlagen 54/2016 und 12/2017) sind auch für das Veranlagungsjahr 2015 nach den Vorgaben der Preisprüfungsstelle für die Verbrennung der kommunalen Abfälle aus Duisburg, Oberhausen und Kleve jeweils unterschiedliche Entgelte zugrunde zu legen. Zudem sind auch für das Jahr 2015 wieder zwei Entgelte bzw. Entgeltbestandteile zu berechnen, nämlich:

- ein Selbstkostenpreis pro Gewichtstonne tatsächlich angelieferter Abfälle sowie
- Kosten für die Bereitstellung freier, aus Vorsorgegründen jedoch bestellter Kapazitäten.

Das Entgelt 2015 für Duisburg beträgt demnach netto:

- Verbrennungspreis: 89,46 Euro pro t
- Preis für freie Kapazitäten: 36,18 Euro pro t

Das „Gesamtentgelt“ für 2015 würde 113,88 Euro pro t betragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß der Vorgabe der Preisprüfungsstelle die beiden oben genannten Entgeltkomponenten nicht einfach zu addieren sind.

Das frühere Entgelt für die Verbrennung der kommunalen Abfälle für das Jahr 2015 betrug zum Vergleich 159,11 Euro/ t netto.

Die genannten Entgelte sind in die neuen Gebührensätze für das Jahr 2015 eingegangen.

II. Gebührenberechnung für das Jahr 2015

Die neuen Gebührensätze für das Veranlagungsjahr 2015 ergeben sich aus der in den Anlagen 1, 2, 2a und 2b dargestellten Gebührenberechnung.

1. Entwicklung der Gebühren

Das notwendige Gebührenaufkommen für das Jahr 2015 im Bereich der Abfallentsorgung i.H.v. 55.946.672 € wird durch die rückwirkend geänderten Gebührensätze gedeckt.

Bei der Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens für das Jahr 2015 führte insbesondere das geringere Verbrennungsentgelt der GMVA zu einer Reduzierung des notwendigen Gebührenaufkommens. Eine weitere Reduzierung ergab sich zudem aus der Nachkalkulation (insbesondere Ausgleich Über-/Unterdeckung) für das Jahr 2015.

Die geänderte Abfallentsorgungsgebührensatzung für das Jahr 2015 ist als Anlage 3 beigelegt.

2. Gebührenberechnung

Anlage 1 enthält die Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens 2015 für diesen Bereich.

Anlage 2 enthält die Übersicht über die Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2015.

Anlage 2a und 2b enthalten die Berechnungen zur Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2015.

III. Sonstige Satzungsänderungen

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung wurden - außer der Anpassung der Gebührensätze für das Jahr 2015 - folgende Änderungen vorgenommen:

1. Das OVG NRW hatte in der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2015 u.a. Bedenken hinsichtlich des Gebührenmaßstabs für Gewerbebetriebe geäußert. Da diese Bedenken des OVG NRW nicht nur für das Jahr 2012, sondern auch für die Folgejahre gelten, ist eine Anpassung dieser Satzungsregelung auch für das Jahr 2015 erforderlich. Nach der nunmehr vorgesehenen Satzungsregelung wird auch in der Abfallentsorgungsgebührensatzung 2015 für jede Nutzungseinheit (Privathaushalt, Gewerbe, sonstige Einrichtungen) gemäß § 2 Abs. 3 nur eine Grundgebühr erhoben.
2. Wie schon bei der rückwirkenden Änderung der vorherigen Abfallentsorgungsgebührensatzungen (2012 – 2014) werden auch in der Satzung für das Jahr 2015 aus praktischen Erwägungen heraus die Gebührentatbestände für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken, für die Annahme und die Entsorgung der auf den Recyclinghöfen angelieferten Abfälle sowie für den Sperrgut-Express und Herausstrageservice gestrichen und zukünftig über die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD – AöR) für besondere Dienstleistungen als Entgelttatbestände abgerechnet. Infolge dessen werden § 2 Abs. 7, Abs. 9, Abs. 12, § 3 Abs. 1 Satz 8, Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 5 und Abs. 8 ersatzlos gestrichen und aus § 2 Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 11 (alt) wird § 2 Abs. 7 bis Abs. 9 (neu), und aus § 4 Abs. 6 bis Abs. 7

(alt) wird § 4 Abs. 5 bis Abs. 6 (neu). In Folge der Verschiebungen der o.g. Absätze musste auch die entsprechende Verweisung unter § 4 Abs. 5 (neu) angepasst werden.

3. Die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung zum 01.01.2015 macht es zudem erforderlich, die entsprechende Fälligkeitsregelung für die jeweiligen Gebühren in § 4 Abs. 4 anzupassen, da eine Fälligkeitsregelung, wie die bisherige, nicht für die Vergangenheit gelten kann.
4. Die rückwirkende Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfordert darüber hinaus die Anpassung der maßgeblichen Fristen hinsichtlich der Erklärungs- und Mitteilungspflichten gemäß § 4 Absätze 1, 2 und 6.

Eine Gegenüberstellung der Satzungsänderungen in der Abfallentsorgungsgebührensatzung für das Jahr 2015 enthält Anlage 4.

P a t e r m a n n
Sprecher des Vorstands

L i n s e n
Vorstand

- | | |
|-------------------------|---|
| Anlage 1: | Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens 2015 |
| Anlage 2: | Übersicht über die Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2015 |
| Anlagen 2a – 2b: | Berechnungen zur Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens 2015 |
| Anlage 3: | 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) |
| Anlage 4: | Gegenüberstellung der Satzungsänderungen Abfallentsorgungsgebührensatzung für das Jahr 2015 |

Ermittlung des notwendigen Gebührenaufkommens (€)
--

Aufwendungen und Erträge	2015
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	1.941.689,94
davon Treib- und Schmierstoffe	1.067.881,05
Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.691.271,30
davon Müllverbrennung (Entgelte für tatsächlich angelieferte Mengen)	14.618.637,06
davon Müllverbrennung (Entgelte für freie Kapazitäten)	3.990.300,91
davon Entsorgung / Verwertung durch Dritte	1.601.672,27
Personalaufwand	16.961.401,15
kalkulatorische Abschreibungen	2.919.581,32
sonstige betriebliche Aufwendungen	12.821.005,48
davon Umlagen und interne Leistungsverrechnung	11.803.639,60
kalkulatorische Zinsen	1.361.525,72
Steuern	246.963,40
Summe gebührenrelevante Aufwendungen	61.943.438,31
Sonstige Umsatzerlöse und betriebliche Erträge	5.996.766,14
Summe	5.996.766,14
Notwendiges Gebührenaufkommen Abfall	55.946.672,17

Deckung des notwendigen Gebührenaufkommens (€)

notwendiges Gebührenaufkommen Abfall:	55.946.672,17	
<u>Abzüglich sonstige Gebühreneinnahmen:</u>		
Leerung Bioabfallbehälter	67.332,93	Anlage 2b
Sondereinzelleerungen und Nachleerungen:	20.311,96	Anlage 2b
	87.644,89	
durch Grund- und Leistungsgebühr zu deckende Gebühreneinnahmen:	55.859.027,28	
<u>Gebühreneinnahmen Grund- und Leistungsgebühren (inkl. Service):</u>		
Leerung Restabfallbehälter:	46.079.267,52	Anlage 2a
Grundgebühr:	8.884.728,85	Anlage 2a
Servicegebühr Rolltonnen:	889.597,02	Anlage 2a
	55.853.593,39	
Summe Gebühreneinnahmen Abfall:	55.941.238,28	
Rundungsdifferenz*	-5.433,89	

* Abrundung der einzelnen Gebührensätze auf zwei Nachkommastellen

Sonstige Gebühreneinnahmen (€)

Leerung Bioabfallbehälter

Behältertyp	Behälterzahl*	Abfuhrgebühr je Behälter p. a €	Gebühren-aufkommen €
Rolltonne 80 l ganzjährig	158,07	74,00	11.697,25
Rolltonne 120 l ganzjährig	116,00	98,00	11.368,00
Rolltonne 240 l ganzjährig	74,32	166,00	12.337,12
Rolltonne 80 l Saisonbehälter	189,14	55,50	10.497,07
Rolltonne 120 l Saisonbehälter	195,99	73,50	14.405,46
Rolltonne 240 l Saisonbehälter	56,45	124,50	7.028,03
Summe Biotonne:			67.332,93

Sondereinzelleerung gem. § 2 Abs. 8 Abfallentsorgungsgebührensatzung (z. B. zusätzliche Leerung wegen Fehlbefüllung)

Behältertyp	Anzahl p. a	Gebühr je Behälterleerung €	Gebühren-aufkommen €
Rolltonne 40 l ohne Service	0	19,64	0,00
Rolltonne 60 l ohne Service	4	20,16	80,64
Rolltonne 80 l ohne Service	26	20,68	537,68
Rolltonne 120 l ohne Service	187	21,68	4.054,16
Rolltonne 240 l ohne Service	129	24,88	3.209,52
MGB 660 l Vollservice	12	39,56	474,72
MGB 770 l Vollservice	6	42,40	254,40
MGB 1.100 l Vollservice	223	51,60	11.506,80
Halbunterflurbehälter 2,2 cbm	0	88,92	0,00
Unterflurbehälter 4,6 cbm	0	183,00	0,00

Nachleerung gem. § 2 Abs. 9 Abfallentsorgungsgebührensatzung (z. B. erneute Anfahrt aufgrund verhinderter Leerung)

Behältertyp	Anzahl p. a	Gebühr je Behälterleerung €	Gebühren-aufkommen €
Rolltonnen 40 l bis 240 l und MGB 660 l bis 1.100 l	11	17,64	194,04
Halbunterflurbehälter 2,2 cbm und Unterflurbehälter 4,6 cbm	0	29,70	0,00

Summe Sondereinzelleerungen und Nachleerungen:	20.311,96
---	------------------

* Nachkommastellen bedingt durch unterjährige Änderungen, Darstellung begrenzt auf zwei Nachkommastellen

10. Änderung

der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 34,68 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfahren sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	610,36 €
---	----------

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	610,36 €
- normaler Serviceaufwand	55,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	97,88 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	1.750,36 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	2.030,08 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	2.879,16 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	5.595,08 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	11.698,80 €

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	101,72 €
--	----------

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	101,72 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	152,56 €
--	----------

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	152,56 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	203,44 €
--	----------

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	203,44 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	305,16 €
---	----------

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	305,16 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	50,84 €
--	---------

je 40 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	50,84 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 60 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	76,28 €
--	---------

je 60 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	76,28 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 80 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	101,72 €
--	----------

je 80 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	101,72 €

- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 120 l-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 152,56 €

je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	152,56 €
- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 240 l-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 305,16 €

je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	305,16 €
- normaler Serviceaufwand	27,68 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,92 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	875,16 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	1.015,04 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	1.439,56 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	2.797,52 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	5.849,40 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 l-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 l-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 l-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 l-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,72 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 25,44 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	19,64 €
- je 60 l-Abfallbehälter	20,16 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,68 €
- je 120 l-Abfallbehälter	21,68 €
- je 240 l-Abfallbehälter	24,88 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	39,56 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	42,40 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	51,60 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	88,92 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	183,00 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 60 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 80 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 120 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 240 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	17,64 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	17,64 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	17,64 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	29,70 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	29,70 €

II. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrige

gen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflich-

tigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2015 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2015 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin wirksam.

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen Abfallentsorgungsgebührensatzung 2015

alt

neu

§ 2

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 45,68 € erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 34,68 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit,

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume) bis zu einer Anzahl von 6 Beschäftigten im Sinne von § 14 Abs. 6 S. 5 – 7 der Abfallentsorgungssatzung; ab einer höheren Beschäftigtenzahl wird für jede/n angefangene/n weitere/n 6 Beschäftigte/n eine weitere Grundgebühr erhoben,

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbartschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	106,64 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	106,64 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	159,96 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	159,96 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	213,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	213,28 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	319,92 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	319,92 €
- normaler Serviceaufwand	40,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,48 €

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbartschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	101,72 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	101,72 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	152,56 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	152,56 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	203,44 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	203,44 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	305,16 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	305,16 €
- normaler Serviceaufwand	43,00 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,04 €

je 240 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 639,88 €

je 240 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 639,88 €
- normaler Serviceaufwand 52,76 €
- erhöhter Serviceaufwand 93,28 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.828,16 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.121,44 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 3.010,60 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.865,60 €
je 4600 I-Unterflurbehälter 12.264,44 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 53,32 €

je 40 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 53,32 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 60 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 79,96 €

je 60 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 79,96 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 80 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 106,64 €

je 80 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 106,64 €
- normaler Serviceaufwand 20,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 36,24 €

je 240 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 610,36 €

je 240 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 610,36 €
- normaler Serviceaufwand 55,36 €
- erhöhter Serviceaufwand 97,88 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.750,36 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.030,08 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 2.879,16 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.595,08 €
je 4600 I-Unterflurbehälter 11.698,80 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 50,84 €

je 40 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 50,84 €
- normaler Serviceaufwand 21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 60 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 76,28 €

je 60 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 76,28 €
- normaler Serviceaufwand 21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 80 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 101,72 €

je 80 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 101,72 €
- normaler Serviceaufwand 21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	159,96 €	je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	152,56 €
---	----------	---	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)		je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	159,96 €	- Grundpreis	152,56 €
- normaler Serviceaufwand	20,48 €	- normaler Serviceaufwand	21,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,24 €	- erhöhter Serviceaufwand	38,00 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	319,92 €	je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	305,16 €
---	----------	---	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)		je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	319,92 €	- Grundpreis	305,16 €
- normaler Serviceaufwand	26,36 €	- normaler Serviceaufwand	27,68 €
- erhöhter Serviceaufwand	46,64 €	- erhöhter Serviceaufwand	48,92 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	914,08 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.060,72 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.505,28 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	875,16 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.015,04 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.439,56 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.932,80 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	6.132,20 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.797,52 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	5.849,40 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Benutzungsgebühr
je 70-I-Abfallsack 4,00 € erhoben.

Entfällt

(8) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 13,44 €

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,72 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5
der Abfallentsorgungssatzung 26,76 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 – 5
der Abfallentsorgungssatzung 25,44 €

(9) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

Entfällt

1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
- Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €

2. Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe je cbm 30,00 €

3. Bauschutt aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe
- Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €

4. Altöl aus Haushaltungen je kg 1,00 €

5. Rasenschnitt und Grünabfälle aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Höchstmenge von 5,0 cbm
- Anlieferung je angefangener cbm 12,00 €

6. Bauholz
- Kleinmenge bis 0,1 cbm 2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 cbm 7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 cbm 15,00 €
- Anlieferung ab 1,0 cbm je angefangener cbm 15,00 €

Die Annahme und die Entsorgung der übrigen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angelieferten Abfälle sind „gebührenfrei“.

(10) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	19,12 €
- je 60 l-Abfallbehälter	19,88 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,68 €
- je 120 l-Abfallbehälter	22,24 €
- je 240 l-Abfallbehälter	27,08 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	47,28 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	51,60 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	65,24 €

- je 40 l-Abfallbehälter	19,64 €
- je 60 l-Abfallbehälter	20,16 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,68 €
- je 120 l-Abfallbehälter	21,68 €
- je 240 l-Abfallbehälter	24,88 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	39,56 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	42,40 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	51,60 €

- je 2200 I-Halbunterflurbehälter 117,08 €
 - je 4600 I-Unterflurbehälter 242,04 €

- je 2200 I-Halbunterflurbehälter 88,92 €
 - je 4600 I-Unterflurbehälter 183,00 €

(11) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 16,60 €
 - je 60 I-Abfallbehälter 16,60 €
 - je 80 I-Abfallbehälter 16,60 €
 - je 120 I-Abfallbehälter 16,60 €
 - je 240 I-Abfallbehälter 16,60 €
 - je 660 I-Abfallgroßbehälter 16,60 €
 - je 770 I-Abfallgroßbehälter 16,60 €
 - je 1100 I-Abfallgroßbehälter 16,60 €
 - je 2200 I-Halbunterflurbehälter 27,98 €
 - je 4600 I-Unterflurbehälter 27,98 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 17,64 €
 - je 60 I-Abfallbehälter 17,64 €
 - je 80 I-Abfallbehälter 17,64 €
 - je 120 I-Abfallbehälter 17,64 €
 - je 240 I-Abfallbehälter 17,64 €
 - je 660 I-Abfallgroßbehälter 17,64 €
 - je 770 I-Abfallgroßbehälter 17,64 €
 - je 1100 I-Abfallgroßbehälter 17,64 €
 - je 2200 I-Halbunterflurbehälter 29,70 €
 - je 4600 I-Unterflurbehälter 29,70 €

(12) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 und § 11 Abs. 3 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:

Entfällt

-Sperrgut-Express-Service 1
 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung)
 Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag 30,00 €

-Sperrgut-Express-Service 2
 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung)
 Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag 60,00 €

-Heraustrage-Service
 (§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung)
 je angefangene halbe Stunde 50,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Ab-

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Ab-

fallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die die Abfälle anliefert.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1 Satz 7 müssen alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Art und Menge der angelieferten Abfälle) unaufgefordert dem Personal auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR mitteilen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten voraussichtlich mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt hat.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsge-

fallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsge-

bühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfall in Abfallsäcken (§ 2 Abs. 7) ist bei dem Empfang der Abfallsäcke zu entrichten. Bei Abgabe der Abfallsäcke durch den Einzelhandel (§ 14 Abs. 12 Abfallentsorgungssatzung) kann sich die Gebühr um den Verkaufszuschlag des Einzelhandels erhöhen.

(6) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 10 bis 12 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

bühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Entfällt

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(8) Für die Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gilt die ausgegebene Gebührenmarke als Gebührenbescheid. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung, die zu zahlende Gebühr wird sofort fällig. Mit Zahlung der Gebühr gilt die Anlieferung als genehmigt.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

Entfällt